

OLG Celle

§ 30 NJVollzG (Durchsuchung von Verteidigerpost)

1. Im Haftraum aufbewahrte Unterlagen, die ausdrücklich als „Verteidigerpost“, „Abgeordnetenpost“ oder auch „Verteidigungsunterlagen“ gekennzeichnet sind, dürfen von der Vollzugsbehörde nicht inhaltlich zur Kenntnis genommen werden. Sie dürfen nicht aus dem Haftraum entfernt werden und dürfen nur in Anwesenheit des Gefangenen einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände unterzogen und flüchtig angelesen werden, um Missbrauch vorzubeugen.

2. Dies gilt auch für nicht ausdrücklich gekennzeichnete Verteidigerpost. Stellt die Vollzugsbehörde bei der Haftraumkontrolle durch Anlesen dieser Unterlagen fest, dass es sich um Verteidigerpost oder Verteidigungsunterlagen handelt, so hat sie sie auch als solche zu behandeln. Kann sie dagegen die Unterlagen nicht einem bestimmten Bereich zuordnen, so muss sie den Gefangenen hinzuziehen, um diese Frage zu klären.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 15. Oktober 2010 - 1 Ws 458/10 (StrVollz)

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt X. Am 23. April 2010 führte ein Bediensteter der Antragsgegnerin eine Kontrolle des Haftraums des Antragstellers durch. Der Bedienstete fand dabei diverse schriftliche Unterlagen vor, deren Umfang er als nicht von der Anstaltsordnung gedeckt ansah. Nach dieser darf ein Gefangener lediglich drei Aktenordner und drei Schnellhefter in seinem Haftraum aufbewahren. Deshalb

entfernte der Bedienstete die Unterlagen, die den nach der Anstaltsordnung zugelassenen Umfang überschritten. Die Unterlagen waren vom Antragsteller nicht ausdrücklich als „Verteidigerpost“ oder „Verteidigungsunterlagen“ gekennzeichnet.

Hiergegen wandte sich der Antragsteller zunächst mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Rückgabe der Unterlagen vom 26. April 2010. Er machte geltend, dass es sich dabei um Verteidigerpost und Verteidigungsunterlagen gehandelt habe, die sich zum Teil in Klarsichthüllen befunden hätten und ohne sein Wissen und seine Anwesenheit bei der Kontrolle aus dem Haftraum entfernt worden seien. Es habe sich um Schreiben seiner Verteidiger und von diesen übersandte Verteidigungsunterlagen zu einem von ihm betriebenen Wiederaufnahmeverfahren, zu einer Verfassungsbeschwerde in einem Strafvollstreckungsverfahren und zu weiteren Strafvollzugssachen gehandelt; insbesondere habe sich darunter das gegen ihn ergangene Strafurteil des Landgerichts vom 3. Februar 2010 nebst Ablichtungen des Hauptverhandlungsprotokolls und weiteren Unterlagen zu diesem Verfahren befunden, die er dringend für eine Ausarbeitung zum Abfassen der Begründung seiner gegen das Urteil erhobenen Revision benötige, weil die Frist hierfür am 26. April 2010 ablaufe. Auf telefonische Intervention der Strafvollstreckungskammer erhielt der Antragsteller noch am selben Tag Zugang zu den für die Revisionsbegründung benötigten Unterlagen. Mit Schriftsatz vom 26. Mai 2010 teilte der Antragsteller mit, dass er die Rückgabe der Unterlagen nicht mehr weiterverfolge, weil er sie sich inzwischen von seinen Verteidigern erneut habe übersenden lassen. Er beantragte, die Rechtswidrigkeit der Maßnahme festzustellen.

Die Antragsgegnerin verteidigte die Maßnahme und trug dazu vor, dass sich insgesamt neun Schnellhefter im Haftraum befunden hätten, von denen

sechs entfernt worden seien. Hinweise darauf, dass es sich dabei um Verteidigerpost oder Verteidigungsunterlagen gehandelt habe, seien bei der Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände nicht festgestellt worden.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit Beschluss vom 30. Juli 2010 festgestellt; dass „die Zuführung von Unterlagen, die im Rahmen einer Haftraumkontrolle am 23. April 2010 aus dem Haftraum des Antragstellers entnommen wurden, zur Habe“ rechtswidrig war. Sie vertritt - im Anschluss an das OLG Celle (Beschluss vom 11. April 2002 - 3 Ws 10/02) - die Auffassung, dass der Besitz von Verteidigerpost und Verteidigungsunterlagen unabhängig vom Umfang der Unterlagen grundsätzlich angemessen sei. Dabei sei es unerheblich, ob diese Unterlagen in Ordnern, Schnellheftern oder Klarsichthüllen aufbewahrt würden. Eine Anstaltsregelung könne daher ohne Berücksichtigung des Inhalts der Ordner bzw. Schnellhefter keine zulässige Beschränkung vornehmen. Dies gelte auch im vorliegenden Fall. Dass die Unterlagen nicht als Verteidigungsunterlagen gekennzeichnet gewesen seien, sei nicht maßgeblich, weil die VV Nr. 1 zu § 29 StVollzG keine Außenwirkung entfalte. Zudem sei es nach den - auch der Antragsgegnerin bekannten - umfassenden Prozessaktivitäten des Antragstellers naheliegend gewesen, dass es sich um Verteidigungsunterlagen gehandelt habe. Solange die Antragsgegnerin sich nicht wenigstens durch ein flüchtiges Anlesen der Unterlagen vom Gegenteil überzeugt habe, könne sie nicht davon ausgehen, dass es sich nicht um solche geschützten Unterlagen handelt, und diese ohne Weiteres entfernen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrer Rechtsbeschwerde. Sie rügt die Verletzung materiellen Rechts. Sie meint, die Unterlagen seien zu Recht entfernt worden, weil sie nicht als Verteidigerpost bzw. Verteidigungsunterlagen gekennzeichnet gewesen seien und ihr Umfang gegen

die Anstaltsordnung verstoßen habe. Auch Verteidigungsunterlagen dürften nur in einem angemessenen Umfang im Haftraum aufbewahrt werden; insofern seien die Regelungen über die Haftraumausstattung (§ 21 NJVollzG) sowie den Besitz von Büchern und Gegenständen zur Fortbildung und Freizeitbeschäftigung (§ 67 NJVollzG) analog anzuwenden. Schließlich gehe die Entscheidung nicht darauf ein, dass der Antragsteller die Unterlagen ohne die nach §§ 21, 67 NJVollzG erforderliche Erlaubnis der Anstalt in seinem Besitz gehabt habe.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Das Rechtsmittel ist indes unbegründet.

Die angefochtene Entscheidung beruht nicht auf einer Verletzung sachlichen Rechts. Eine zulässige Aufklärungsrüge ist nicht erhoben.

1. Die Strafvollstreckungskammer hat die aus dem Haftraum des Antragstellers entfernten Unterlagen zu Recht als Verteidigerpost und Verteidigungsunterlagen behandelt. Dabei kann dahinstehen, ob man dies auf die fehlende Feststellung gegenteiliger Anhaltspunkte durch die Antragsgegnerin stützt, oder es aufgrund der substantiierten Darlegungen des Antragstellers zum Inhalt der Unterlagen, denen die Antragsgegnerin nicht wirksam entgegengetreten ist, sogar als erwiesen ansieht. In jedem Fall kann die Antragsgegnerin sich nicht erfolgreich darauf berufen, dass ihr Bediensteter bei der Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände keine Hinweise darauf vorgefunden habe, dass es sich um Verteidigerpost und Verteidigungsunterlagen gehandelt habe. Denn sie hat diese Unterlagen aus dem Haftraum ent-

fernt, ohne zuvor festzustellen, um was für Unterlagen es sich konkret handelt. Das ist rechtsfehlerhaft. Will die Vollzugsbehörde einen Gegenstand aus einem Haftraum entfernen, so muss sie sich vorher vergewissern, um was für einen Gegenstand es sich handelt, weil das Gesetz für Gegenstände im Besitz von Gefangenen je nach deren Art unterschiedliche Regelungen enthält. Nur so kann die Vollzugsbehörde beurteilen, ob sie zu der Maßnahme überhaupt gesetzlich ermächtigt ist und welche rechtlichen Vorgaben sie zu beachten hat. Dies gilt auch für schriftliche Unterlagen; dabei kann es sich nämlich nicht nur um solche handeln, die der Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung dienen und nach § 67 NJVollzG zu beurteilen sind, sondern auch um religiöse Schriften im Sinne von § 53 Abs. 2 NJVollzG oder aber um Verteidigerpost, Verteidigungsunterlagen und sonstige Schreiben, die besonderen Regelungen unterworfen sind.

Dass die vorliegend aus dem Haftraum entfernten Unterlagen nicht ausdrücklich als Verteidigerpost oder Verteidigungsunterlagen gekennzeichnet waren, steht dem nicht entgegen. Denn die in VV Nr. 1 zu § 29 StVollzG aufgestellte Kennzeichnungspflicht betrifft nicht die Aufbewahrung empfangener Schreiben; sondern die Überwachung des Schriftverkehrs und hat - unabhängig von der Frage ihrer Außenwirkung - nur zur Folge, dass die Vollzugsbehörde bei Fehlen einer solchen Kennzeichnung den Schriftverkehr überwachen darf. Hieraus und aus § 29 StVollzG folgt, dass auch im Haftraum aufbewahrte Unterlagen, die ausdrücklich als „Verteidigerpost“, „Abgeordnetenpost“ oder auch „Verteidigungsunterlagen“ gekennzeichnet sind, von der Vollzugsbehörde nicht inhaltlich zur Kenntnis genommen werden dürfen, nicht aus dem Haftraum entfernt werden dürfen und nur in Anwesenheit des Gefangenen einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände unterzogen und flüchtig angelesen werden dürfen, um Missbrauch vorzubeugen (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 15. Juni 2007 - 1 Ws

243/07 - juris; OLG Karlsruhe NStZ 2005, 52; KG; Beschluss vom 23. Mai 2003 - 5 Ws 99/03 Vollz -, juris; OLG Celle ZfStrVo 1991, 123; OLG.Nürnberg ZfStrVo 1988, 311; Schwind, in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG 5. Aufl. § 30 Rn. 4; Arloth, StVollzG 2. Aufl. § 30 Rn. 5).

Daraus kann aber nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass im Haftraum aufbewahrte Schriftstücke, die - wie im vorliegenden Fall - nicht ausdrücklich als Verteidigerpost oder Verteidigungsunterlagen gekennzeichnet sind, schon deshalb wie Unterlagen zu behandeln sind, die der Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung dienen. Stellt die Vollzugsbehörde vielmehr bei der Haftraumkontrolle durch Anlesen dieser Unterlagen fest; dass es sich um Verteidigerpost oder Verteidigungsunterlagen handelt, so hat sie sie auch als solche zu behandeln. Kann sie dagegen die Unterlagen nicht einem bestimmten Bereich zuordnen, so muss sie den Gefangenen hinzuziehen, um diese Frage zu klären. Dies gilt in besonderem Maße, wenn der Vollzugsbehörde - wie hier - bereits vorher bekannt war, dass der Gefangene zahlreiche Gerichtsverfahren betreibt und deshalb umfangreiche Prozessunterlagen in seinem Haftraum und im Bereich der Station aufbewahrt, die Hinzuziehung des Gefangenen war aber schon deshalb erforderlich, weil die Vollzugsbehörde auch Gegenstände der Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung, deren Umfang das nach § 67 NJVollzG angemessene Maß überschreitet, nicht ohne Weiteres aus dem Haftraum entfernen darf, sondern zuvor dem Gefangenen Gelegenheit geben muss, selbst eine Auswahl zu treffen, welche Gegenstände zu seiner Habe genommen werden sollen (vgl. OLG Karlsruhe NStZ-RR 2004, 189; Arloth a. a. O. § 70 Rn. 2).

2. Die Erlaubnis des Antragstellers zum Besitz von Verteidigerpost und Verteidigungsunterlagen ergibt sich zum einen aus § 28 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 NJVollzG, wonach beim Besuch von Verteidigern mitgeführte Schriftstücke

und sonstige Unterlagen übergeben werden dürfen, zum anderen aus § 30 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG, wonach der Schriftwechsel mit dem Verteidiger nicht überwacht wird, und schließlich aus § 31 Abs. 3 NJVollzG, wonach der Gefangene empfangene Schreiben unverschlossen zu verwahren hat. Die letztgenannte Regelung lässt eindeutig erkennen, dass der Gesetzgeber die Erlaubnis zur Verwahrung empfangener Schreiben - sei es nun auf dem Postweg oder durch Übergabe beim Besuch des Verteidigers - als gegeben voraussetzt.

3. Eine Regelung darüber, in welchem Umfang ein Gefangener Verteidigerpost und Verteidigungsunterlagen in seinem Haftraum aufbewahren darf, findet sich im NJVollzG nicht. Es handelt sich weder um Sachen zur Ausstattung des Haftraumes im Sinne von § 21 NJVollzG, noch um Bücher oder andere Gegenstände zur Fortbildung und Freizeitbeschäftigung im Sinne von § 67 NJVollzG: (ebenso OLG Karlsruhe Justiz 2002, 251 zur vergleichbaren Rechtslage nach dem StVollzG). Ob man mit der Strafvollstreckungskammer im Anschluss an das OLG Karlsruhe das in beiden Vorschriften enthaltene Merkmal des „angemessenen Umfangs“ auch auf Verteidigerpost und Verteidigungsunterlagen anwendet und wegen ihrer Bedeutung für den Anspruch des Gefangenen auf wirksame Verteidigung und Gewährung eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens den Besitz daran unabhängig vom Umfang grundsätzlich als angemessen ansieht, oder ob man § 3 Satz 2 NJVollzG anwendet, wonach bei Fehlen einer besonderen Regelung den Gefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich sind, kann letztlich offen bleiben. Denn in beiden Fällen bedarf eine Beschränkung des Rechts zur Aufbewahrung von Verteidigerpost und Verteidigungsunterlagen im eigenen Haftraum einer gesonderten und auf den Einzelfall bezogenen Begründung. Daran fehlt es hier.

Eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Antragsgegnerin ist von der Anstalt nicht konkret dargelegt worden. Auch vermag der Senat eine solche nicht zu erkennen, zumal der von der Antragsgegnerin als angemessen angesehene Umfang das Maß unterschreitet, welches gemeinhin als angemessen für Unterlagen zur Fortbildung und Freizeitbeschäftigung angesehen wird (vgl. Schwind, a. a. O., § 70 Rn. 5: „20 Bücher, fünf Stehordner und fünf Schnellhefter“). Auch die Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit des Haftraumes leidet bei sechs weiteren Schnellheftern nicht einem Maße, als dass dem Verurteilten sein Recht auf sachgerechte Verteidigung verwehrt werden könnte.